

Gemeinde Storkow  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
„Wohngebiet Karlsluster Straße

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber: Storkower Wohnungsbau- und  
Verwaltungsgesellschaft mbH  
Am Markt 4  
15859 Storkow (Mark)

---

Planbearbeitung:

Stadt  
Land  
**BREHM**

**Planungsbüro für Stadt  
und Landschaft**  
Schulweg 1  
15711 Königs Wusterhausen  
  
T 03375.52357-30  
F 03375.52357-69  
info@stadt-land-brehm.de  
  
www.stadt-land-brehm.de

---

Bearbeitungsstand: Oktober 2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Methode/Untersuchungsgebiet.....	5
2.1	Methodisches Vorgehen.....	5
2.2	Untersuchungsgebiet .....	6
2.3	Beschreibung des Vorhabens.....	6
3	Ergebnisse der Untersuchungen .....	7
3.1	Habitate im Untersuchungsgebiet .....	7
3.2	Potentialanalyse für artenschutzrechtlich relevante Artengruppen im Untersuchungsgebiet .....	8
3.2.1	Farn und Blütenpflanzen nach Anhang IV FFH-RL.....	8
3.2.2	Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL.....	9
3.2.3	Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL.....	12
3.2.4	Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL.....	13
3.2.5	Wirbellose des Anhangs IV der FFH-RL.....	14
3.2.6	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	16
3.2.7	Zusammenfassung Potentialabschätzung .....	25
4	Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen.....	26
4.1	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	26
4.2	Abschätzung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	28
4.2.1	Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere .....	28
4.2.1.1	Fledermäuse.....	28
4.2.2	Vögel.....	30
4.2.2.1	Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten .....	30
4.2.2.2	Brutvögel mit mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte .....	31
4.2.2.3	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ).....	33
4.2.2.4	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ).....	34
4.2.2.5	Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> ).....	35
4.2.2.6	Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) .....	36
4.2.2.7	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ) .....	37
4.2.2.8	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) .....	38
4.2.2.9	Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> ) .....	39
5	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten .....	40
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	41
5.2	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität.....	42
6	Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen .....	42
7	Zusammenfassung .....	43
8	Quellenverzeichnis.....	44

## 1 Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan "Karlsluster Straße" in der Stadt Storkow (Mark) wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Obgleich auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB verzichtet werden kann, sind bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Für die Festsetzung des Bebauungsplans ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potentialanalyse ist deshalb zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzrechts (hier §§ 44, 45 BNatSchG) in Einklang steht. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG können zwar nicht bereits durch den Bebauungsplan, der eine Angebotsplanung darstellt, sondern erst durch die Umsetzung eines bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhabens gefährdet sein. Allerdings sind Bauleitpläne, die rechtlich unüberwindlichen Hindernissen ausgesetzt sind, nicht realisierbar und somit nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 (3) BauGB also daher nichtig. Insoweit ist bereits im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

Sind von dem Vorhaben naturschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen und eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung notwendig, muss diese noch nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes vorliegen. Allerdings ist ein Bebauungsplan nur dann rechtswirksam, wenn objektiv eine sog. „Befreiungslage“ gegeben ist. Hier ist in diesem Fall zu prüfen, ob eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann, oder ob dieser unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

### 1.1 Anlass

Das im Innenbereich der Stadt Storkow (Mark) gelegene Plangebiet gestattet ein Potenzial für die Entwicklung eines Wohngebietes in zweiter Reihe, hinter einer bestehenden Einfamiliensiedlung. Das Plangebiet liegt nahe dem Großen Storkower See. Die Erschließung des fast 1ha großen Plangebietes ist über die Karlsluster-Straße gesichert. Es liegt ein städtebauliches Konzept vor, das dementsprechend eine Bebauung mit weiteren 15 Einfamilienhäusern vorsieht.

Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind möglicherweise Eingriffe in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Potentialanalyse soll festgestellt werden, ob die Realisierung des Vorhabens gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen kann, wie solche vermieden werden können bzw. ob vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

Es wurde eine Erstbegehung am 18.06.2019 durchgeführt. Zufallsbeobachtungen und Abschätzungen zu potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten gemäß FFH-RL, Anh. I, sowie der Europäischen Vögel, Anh. 1 wurden bereits in dieser Potentialanalyse berücksichtigt.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Gesetzgeber hat durch Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

#### Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten für:

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und
- in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

#### Verbotstatbestände

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Bei der fachlichen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

#### Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen wird durch den Absatz 5 des § 44 BNatSchG unter setzt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

*„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verlet-*

*zungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“*

#### Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,

keine zumutbare Alternative,

keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art und bezüglich der Arten des Anhanges IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population der Art gewahrt bleibt.

## 2 Methode/Untersuchungsgebiet

### 2.1 Methodisches Vorgehen

Betrachtungsgegenstand des Gutachtens sind die nach Kap. 1.2 planungsrelevanten, potentiell vorkommenden Arten. Eine wesentliche Grundlage für die Ableitung von potentiell vorkommenden Arten stellt neben der geographischen Verbreitung die Habitatansprüche dieser und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Dazu fanden eine Geländebegehung im Juni 2019 statt. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet auf potentielle Lebensräume und Sichtung der relevanten Arten hin untersucht und ggf. dokumentiert.

Darüber hinaus sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

Liste von im Land Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUA RW 7 03/2008)

- Verbreitungskarten aus den vollständigen Berichtsdaten 2013 zu Arten des Anhang IV der FFH-RL ([http://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_2013-komplett.html](http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html))
- Daten Herpetofauna der AGENA e.V. ([www.herpetopia.de](http://www.herpetopia.de))
- Verbreitungskarten aus Mausberger et al. (2013): "Die Libellenfauna des Landes Brandenburg", In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4 2013

Es werden im Rahmen der Potentialanalyse die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln.

Für Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen,

kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 2.2 Untersuchungsgebiet

Das ca. 1,0 ha große Plangebiet befindet sich in 2. Reihe der bestehenden Einfamilienhausbebauungen entlang der Karlsluster Straße (Abb. 1). Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Storkow, Flur 24 und umfasst das Flurstücke 187.

Im Plangebiet überwiegt ein Mischwald mit einem Kiefernaltbestand (*Pinus sylvestris*) im zentralen und östlichen Teil des Gebietes mit aufkommendem Aufwuchs aus überwiegend Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). An der westlichen Grenze des Plangebietes finden sich aber auch zunehmende Eichen (*Quercus* spp.) als Altbestand, aber auch im Unterwuchs. Das Gebiet wird aufgrund der Lage durch die Anwohner genutzt. Es gibt einen Weg entlang der nördlichen Grenze bis zu den Grundstücken an der südwestlichen Grenze.

## 2.3 Beschreibung des Vorhabens

Ziel und Zweck des ca. 1,0 ha umfassenden B-Plans, ist die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes. Der auf dem Gelände vorhandene Gehölzbestand soll, mit Ausnahme weniger erhaltenswürdiger Bäume, gerodet werden.



Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes und der näheren Umgebung (BrandenburgViewer, nicht maßstäblich).

### 3 Ergebnisse der Untersuchungen

#### 3.1 Habitate im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet besteht aus einem anthropogen gestörten, lichten Waldstück mit vor allem Kiefern und Eichen von drei Seiten von Wohnbebauung (Einfamilienhäuser) umgeben. Es schließt sich zu Großen Storkower See ein Laub-dominiertes, feuchteres Waldstück an. Die umgebenden Gebäude sind ortsüblich, hohe Häuser und Nebengebäude.

Das Vorkommen geschützter Tierarten nach § 44 BNatSchG ist anzunehmen. Der Gehölzbestand bietet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, als auch Fledermäuse. Die umliegenden Schuppen, Gebäude und Gärten bieten auch Arten der Halboffenlandschaften, sowie Nischen- und Gebäudebrütern Brutmöglichkeiten. An der östlichen Gebietsseite nahe der Grundstücke der Karlsluster Straße wurden zudem Rote Waldameisen festgestellt (finden hier keine Berücksichtigung).

Der Baumbestand bietet aufgrund seines Alters und der Artenzusammensetzung ein gewisses Maß an Höhlen für Fledermäuse, aber vor allem für Vögel. Zudem dürfte hier auch vielfach Fledermäusen entsprechende Jagdhabitate geboten werden.



Abb. 2: Ansicht der Waldstruktur mit zwei Habitat-bäumen, wovon eine Kiefer mit vielen ausgefallenen Spechthöhlen bereits gefällt wurde. Eine weitere Kiefer weist einen Blitzschaden und ebenfalls vielfältige Höhlungen auf.

### 3.2 Potentialanalyse für artenschutzrechtlich relevante Artengruppen im Untersuchungsgebiet

#### 3.2.1 Farn und Blütenpflanzen nach Anhang IV FFH-RL

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Von den 29 in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie sind in Brandenburg lediglich acht etabliert bzw. liegen Nachweise vor (BENKERT et al 1996, RISTOW et al 2006), während weitere sechs als ausgestorben gelten. Für diese Arten erfolgt eine Potentialabschätzung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG).

Tabelle 1: Übersicht zu den streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	1	1		In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen, keine geeigneten Habitate
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	2	1	U2	Art mäßig nährstoffreicher Niedermoorstandorte. Nur noch wenige Reliktvorkommen in der Uckermark und im Haveländischen Luch. Niedermoorstandorte im UG nicht vorhanden.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	1	2	U1	Zerstreute Restvorkommen in Uckermark, Spreewald und Odertal auf feuchten regelmäßig überschwemmten Standorten. Entsprechende Standorte sind im UG nicht gegeben.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	3	1	U2	Besiedelt lichte Wälder auf kalkreichen Lehmböden. Einziges aktuell bestätigtes Vorkommen im Schlaubetal. Entsprechende Standorte im UG nicht vorhanden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	2	1	U2	Nur ein Vorkommen im Süden Brandenburgs bekannt, besiedelt nährstoffarme, offene und trockene Sandstandorte auf

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	1	U1	Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen, Standortbedingungen im UG nicht vorhanden. In intakten, kalkbeeinflussten Schwingmooren der brandenburgischen Niederungsgebiete. Entsprechende Standorte sind im UG nicht gegeben.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	2	1	U2	Art oligo- bis mesotropher stehender oder langsam fließender Gewässer. Nahezu ausschließlich auf die Schwarze Elster konzentriertes Vorkommen. Entsprechende Standorte sind im UG nicht gegeben.
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	1	1	U2	Nur noch zwei bekannte Vorkommen in Brandenburg; Standortbedingungen mit kleinräumigen Wechsel trockener und wechselfeuchter Böden mit Sandtrockenrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen fehlen im UG

Erläuterungen:

Status lt. Rote Liste: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet;

EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013):

U1 ungünstig-unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 ungünstig-schlecht (unfavourable – bad)

Aufgrund ihrer Verbreitung in Brandenburg, ihres Vorkommens in anderen Biotoptypen bzw. ihres Roten Liste Status "ausgestorben" sind europarechtlich streng geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

### 3.2.2 Säugetiere des Anhanges IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von nach Anhang IV FFH-RL geschützten Säugetierarten ist aufgrund der isolierten Lage des Gebietes nur für Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum potentiell vorkommende Säugetierarten o. Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
Biber <i>Castor fiber</i>	V	1	FV	Weit verbreitet in Brbg. an stehenden und fließenden Gewässern. In der Verbreitungskarte des BfN (MTB 3749) ist eine Verbreitung verzeichnet, aufgrund fehlender Habitatausstattung direkt im UG und der Störwirkung wird die Art hier aber ausgeschlossen.
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	3	1	FV	Weit verbreitet in Flussniederungen und ausgedehnten Grabensystemen Brandenburgs. Eine Nutzung als Lebensraum oder auch Migrationsweg ist grundsätzlich aufgrund der Störwirkung durch die Wohnbebauung ausgeschlossen.

Erläuterungen

Status lt. Rote: 1 vom Aussterben bedroht; 3 gefährdet V zurückgehend, Art der Vorwarnliste,

EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013):

FV günstig (favourable)

In der Säugetierfauna Brandenburg, Band 1 – Fledermäuse (TEUBNER et al 2008) sind für den das Untersuchungsgebiet betreffenden Messtischblattquadranten 3749-NO/SO lediglich fünf Fledermausarten aufgeführt, wobei die Trennung von Zwerg-/Mückenfledermaus vorgenommen wird, aber keine genaue Verbreitung für das Gebiet bisher vorgelegt wurde. Artabhängig sind Winterquartiere, Wochenstuben und/oder sonstige Funde verzeichnet. In der folgenden Tabelle sind die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 3: Übersicht zu den Fledermausarten und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Trivialname Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	1	1	U2	Nach Teubner et al. (2008) keine konkreten Nachweise für das MTB/Q verzeichnet. Vorkommen wird ausgeschlossen.
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	U2	Verbreitung und Vorkommen im Gebiet nach BfN 2013, Wochenstuben nach Teubner et al. (2008). Bevorzugt Siedlungsbereiche für Quartiere und strukturierte Habitate, meidet Offenland, jagt oft auch in durchgrünten Ortslagen. Ein Vorkommen ist möglich.
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	3	1	U2	Keine Nachweise im UG laut Verbreitungskarten Teubner et al. (2008), typ. Waldbewohner, braucht höhlenreiche Baumbestände. Jagt nur in engem Gebiet um Quartiere (500-1500m). Vorkommen wird ausgeschlossen.
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	2	U1	Verbreitung und Vorkommen im Gebiet nach BfN 2013, nach Teubner et al. (2008) sind keine Funde im MTB/Q verzeichnet. Für die Art gilt das gesamte Land Brbg. als Verbreitungsgebiet, wobei keine fläche-deckenden Vorkommen verzeichnet sind. Charakterart der brbg. Wälder, vor allem reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder an feuchten Standorten, waldähnliche Parks und Siedlungsstrukturen. Begünstigt durch kleine stehende oder langsam fließende Gewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	1	xx	Keine Verbreitung und konkreten Nachweise im Gebiet nach BfN jedoch bei Teubner et al. (2008) mit sF. Sehr verstreut und nur sporadisch in Brandenburg. Vorkommen wird aber eher ausgeschlossen.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	4	FV	In Brbg. überall und stellenweise häufige Art. Sehr versteckte Lebensweise in Baumhöhlen und Wochenstuben. Profitieren von reichhaltigem Nahrungsangebot an eutrophierten Gewässern. Jagdgebiete ausschließlich über Gewässern; Talauen; Gehölz bestandenem Offenland; großräumiger Habitatanspruch, strukturgebunden. Nach Teubner et al. keine Verbreitung im Gebiet. Es liegen aktuell keine Nachweise im UG vor. Ein Vorkommen im UG ist möglich.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	3	1	U1	Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Gebäudebewohner im Siedlungsbereich, Auflösung der Wochenstuben im Herbst; Winterquartiere sehr feucht und warm; Jagdgebiete in lichten Laub- und Mischwäldern. Keine Verbreitung nach Teubner et al. (2008) im MTB/Q. Vorkommen eher ausgeschlossen.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	1	xx	Weit verbreitete, anpassungsfähige Art mit häufig geringer Populationsdichte. Vorkommen in Wäldern ebenso wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern, Eng strukturgebundene Arten. Keine Vorkommen nach Teubner et al. (2008) verzeichnet. Vorkommen und Nutzung ist jedoch grundsätzlich möglich.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	2	U1	In Dt. flächendeckend vorhanden, in Brbg. weit verbreitet, keine Verbreitung Teubner et al. (2008). Bevorzugt werden gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern bis hin zu geschlossenen Laub- & Mischwäldern. Nutzung als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen. Quartiere eher unwahrscheinlich.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	G	2	U1	Fernwanderer; Jagd bevorzugt entlang linearer Strukturen und Gewässer, Wochenstuben und Winterquartier in Baumhöhlen, vereinzelt Gebäuderitzen. Es liegen keine Nachweise

Trivialname Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	im UG vor, geringes Höhlenangebot; Vorkommen und Nutzung wird ausgeschlossen. Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Baumhöhlen; vertikale und horizontale Strukturen, kälteertragende Art, Baumbewohner, Wochenstuben und Winterquartiere oft in alten Spechthöhlen (in möglichst dicken Bäumen zwecks Kälteisolierung), Jagd im freien Luftraum über Wälder, Gewässer, Grün- und Brachflächen, nicht strukturgebunden. In der Verbreitungskarte ist das Vorkommen von Winterquartieren und sonstigen Funden angegeben. Nutzung als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen. Einzeltierquartiere möglich.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1	Verbreitung und Vorkommen im Gebiet nach BfN 2013 keine Nachweise in MTB/Qs nach Teubner et al. (2008) verzeichnet. Als Bewohner von Wäldern weitgehend dort auch jagend; in lichten Altholzern, entlang von Wegen, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen, nicht strukturgebunden. Sommerquartiere als Spaltenquartiere an Bäumen, im Winter abwandernd. Vereinzelt aber auch Winterquartiere in Baumhöhlen, Häusern oder Holzstapeln belegt. Quartiersstrukturen im UG nicht optimal ausgebildet, Vorkommen im UG ausgeschlossen.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	2	FV	Kurzstreckenwanderer (< 20 km); Bewohner der Wälder und Waldränder, sehr starke Bindung an Alt- und Höhlenbäume als Quartiere aber auch in Gebäuden. Winterquartiere in Kellern, Ställen, unterirdische Anlagen und Baumhöhlen. Nach Teubner et al. (2008) sind in MTB/Qs sonstige Funde verzeichnet. Altbäume als potentielle Sommerquartiere in geringer Anzahl vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen. Einzeltagesquartiere möglich.
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1	Besiedelt vorwiegend Ortschaften in wärmebegünstigter, reich strukturierter Agrarlandschaft, Wochenstuben und Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden, Winter in trockenen unterirdischen Quartieren. Als charakteristische Dorffledermausart sind ihre Lebensräume siedlungstypische Biotope vom Innenhof bis zur Viehweide. Im siedlungsnahen Forst bevorzugt sie den Waldrand, meidet geschlossene Waldungen. In der Verbreitungskarte (Teubner et al., 2008) sind Wochenstuben verzeichnet. Vorkommen im UG werden ausgeschlossen.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	4	FV	Mittelstreckenwanderer (> 20 km); Offenlandschaft, Siedlungsbereiche als Winterquartier, bevorzugt horizontale Strukturen (ausgedehnte Feuchtgrünländer, Flussufer und Auen), Spalten- und Kleinsthöhlenbewohner. Häufige Art mit starker Siedlungsbindung, Jagdgebiete in naturnahen Gärten mit altem Baumbestand, Obstwiesen, Gewässer und offene Wälder (struktureiche, parkartige Landschaft), strukturgebunden. Ein Vorkommen ist grundsätzlich möglich.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	4	FV	Erst seit wenigen Jahren als eigenständige Art gegenüber der Zwergfledermaus anerkannt. Vorkommen und Verbreitung daher bislang ungeklärt. Vorkommen möglich.
Zweifarbige Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	G	1	U1	Eine Felsfledermaus, die ursprünglich in felsreichen Waldgebieten vorkommt. Als Ersatz für Felsen werden sekundär Gebäude in Innenstadtbereichen, Vorstädten und ländlichen Regionen angenommen. Als Jagdgebiete werden struktureiche Landschaften im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich -wie z.B. Waldränder- aufgesucht. Im MTB/Q sind sonstige Funde verzeichnet. Nutzung UG als Jagdhabitat möglich.

Trivialname Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
				Bevorzugt offene Landschaften, Flüsse und Seen als Jagd- gebiete. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Nur für wenige Arten bietet das kleine Waldgebiet ein optimales Quartierpotential. In der Überblicksbegehung wurden einige Höhlungen an wenigen der Kiefern-Altbäume gesichtet. Ob eine fledermausgerechte Ausprägung dieser Höhlungen vorliegt, ist nicht belegt.

Alle potentiell vorkommenden Fledermausarten können das UG als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat nutzen, da die lichten Strukturen, ebenso wie die alleearartigen Gehölzbestände zumindest als Jagdstrukturen genutzt werden können.

### 3.2.3 Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL

Amphibien haben vielfältige Ansprüche an die standörtlichen Qualitäten ihrer Lebensräume und einen relativ hohen Raumanspruch, da die Larvalentwicklung im Wasser stattfindet, während sich die Sommer- und Winterlebensräume in der Regel an Land befinden. Je nach Art werden die verschiedensten terrestrischen Biotope besiedelt. Der Gesamtlebensraum muss also sowohl geeignete Laichgewässer, als auch entsprechende Landhabitats mit einem hinreichenden Nahrungsangebot beinhalten. Das Vorhandensein dieser Habitats und ihr gefahrloses Erreichen sind Grundbedingungen für das Überleben der Arten.

Grundvoraussetzung für das Vorhandensein einer überlebensfähigen Amphibienpopulation ist das Vorhandensein von Laichhabitats. Potentiell sind Laichhabitats im Grenzbereich des UG durch den angrenzenden Großen Storkower See vorhanden, wobei sicherlich der Laubwaldbestand zwischen UG und See eine wesentlich höhere Eignung aufweist. Die lockeren parkähnlich Baumbestand bieten potentielle terrestrische Sommer- und Winterlebensräume für Amphibien und da nur ein asphaltierter Radweg dazwischen liegt, ist hier auch ein gefahrloses Wandern der Amphibien möglich. Eine Wanderung bis in das Plangebiet wird weitestgehend ausgeschlossen.

Um ein Vorkommen von Amphibien abzuschätzen, wurden die Verbreitungskarten vom Agena e.V. mit Aufzeichnungen ab 1990 bis 2015 ausgewertet.

Tabelle 4: Übersicht zu den streng geschützten Amphibien nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren mögliche Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
Rotbauchunke <i>Bombina orientalis</i>	1	2	U2	In den Verbreitungskarten nicht verzeichnet. Bevorzugen stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand in der Agrarlandschaft, Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen, Erdspalten, Nagetierbauten in Gewässernähe, seltener in bis zu einem halben Kilometer entfernt. Keine entsprechenden Habitats im UG vorhanden. Vorkommen wird ausgeschlossen.
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	3	3	U1	Gemäß Agena e.V. ehemals in MTB/Qs verzeichnet. Als Laichgewässer dienen sonnenexponierte, pflanzenarme periodische Flach- und Kleingewässer, z.B. in Agrar- und Tagebaugebieten; Landhabitats trockene vegetationsarme Offenlandschaften. Entsprechende Laichhabitats im UG nicht vorhanden.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	2	3	U1	In Verbreitungskarte von Agena e.V. ehemals verzeichnet, aktuell noch nicht erfasst. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2	2	U2	werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Lockere sandige Böden mit vegetationsarmen bis freien Flächen und ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum. Laichhabitate im Gebiet nicht vorhanden. Vorkommen wird ausgeschlossen. In den westlichen und zentralen Landes-teilen ausge-storben; in Verbreitungskarte Agena e.V. nicht ver-zeichnet. Besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; als Laichgewässer dienen Weiher, Teiche und Altwässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Die Habitatan-forderungen für Laichgebiete sind im UG nicht gegeben. Ein Vor-kommen wird ausgeschlossen.
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	2	*	U1	Weit verbreitete Art, insbesondere in Jungmoränen-land-schaften des Brandenburger Nordens und in Tage-bauge-wässern. In der Verbreitungskarte des Agena e.V. ver-zeichnet. Art offener, steppenartiger Lebensräume. Besiedelt alle Typen stehender und träge fließender Ge-wässer in sandigen Landschaften. Landhabitat offene Landschaften mit sandigen Böden. Die speziellen Habitat-anforderungen sind für die Knoblauchkröte im UG nicht gegeben, Gebiet ist durch die Verkehrsbedingungen zu isoliert. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	2	*	FV	Weit verbreitete Art der Gebiete mit hohem Grundwas-serstand und periodischer Überschwemmung. In der Ver-breitungskarte des BfN (2013) verzeichnet. Es sind aber keine geeigneten Sommer- und Winterhabitate im UG vorhanden. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	3	R	FV	Einzelnachweis im äußersten Süden und Norden des Lan-des (Stechlingebiet und im Raum Elsterwerda). Als Laich-gewässer dienen dem Springfrosch Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben in lichten Laubmischwäl-dern als Landhabitat. Aufgrund der Verbreitung und feh-lender Laichhabitate wird ein Vorkommen ausgeschlos-sen.
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	Lückenhafte Verbreitung mit Schwerpunkt im Barnim. Für die Art liegen Nachweise in den Verbreitungskarten vor. Vegetationsreiche, kleinere und nährstoffarme Gewässer von Gräben und Tümpeln bis zu Waldmoorweihern als Laichgewässer. Landlebensraum feuchte Wiesen, Weiden und Wälder. Vorkommen wegen fehlender Habitate aus-geschlossen.
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	U1	Weit verbreitete Art in ganz Brandenburg; In der Ver-breitungskarte des Agena e.V. nicht verzeichnet. Besiedelt sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Landhabitate sind Wie-sen und lichte Laubwälder. Keine Laichhabitate im UG und Umgebung. Vorkommen daher ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender Habitatausstattung (vor allem fischfreie Tümpel) im UG und den Barrieren der umliegenden Bebauung und Straßen ist das Vorkommen streng ge-schützter Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL nicht zu erwarten.

### 3.2.4 Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL

Auch Reptilien haben unterschiedliche Lebensraumansprüche. Gemeinsam ist ihnen aber, dass sie als wechselwarme Tiere ausreichend trockenwarme Habitate (Sonnen-

plätze) benötigen. Für die in Deutschland vorkommenden Reptilienarten des Anhanges IV erfolgte eine Potentialabschätzung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Es wurden die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz aus dem FFH-Bericht mit Nachweisen (MBT 3647) ab 2000 bis 2012 und die des Agena e.V. mit Aufzeichnungen von 1990 bis 2015 ausgewertet.

Tabelle 5: Übersicht zu den streng geschützten Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Trivialname Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
Schling-(Glatt-)natter <i>Coronella austriaca</i>	2	2	U1	Fragmentiertes Verbreitungsmuster mit Schwerpunkt in Südbrandenburg; Lediglich in den Verbreitungskarten des BfN (2013). Besiedelt sandige Heiden und Sandmagerrasen sowie vegetationsreiche Sanddünen; Ihre Beute sind vor allem Eidechsen, tritt daher häufig mit diesen auf. Keine Habitats im UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	3	U1	Weit verbreitete Art mit regionalen Ausbreitungsprozessen. Bevorzugt wärmebegünstigte Habitats im Grenzbereich zwischen Wald und Offenland. Offenflächen, grabbarer Sand und Haufen (Gehölz/Stein) Gehölzverschnitt und/oder Bauschutt. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Östliche Smaragdeidechse <i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	Vorkommen auf die Niederlausitz beschränkt; vorwiegend im Bereich ehemaliger Truppenübungsplätze, entsprechende ausgeprägte Trockenhabitats sind im UG nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird aufgrund der Isolation ausgeschlossen.

Erläuterungen:

Status lt. Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet; R extrem seltene Art, D Daten defizitär

EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013):

U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad),

Die strukturreiche Habitatausstattung im UG stellt potentiell keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien dar. Kleinflächige, wärmebegünstigte und sonnenexponierte Lebensräume mit grabbarem Boden sind nicht vorhanden. Ein Haufen aus alten Stadtpflastersteinen liegt beschattet im Wald. Es kann im UG eine mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### 3.2.5 Wirbellose des Anhanges IV der FFH-RL

Für die in Deutschland vorkommenden Käfer- und Schmetterlingsartenarten des Anhanges IV der FFH-RL erfolgte ebenfalls eine Potentialabschätzung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Es wurden die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz aus dem FFH-Bericht mit Nachweisen (MBT-Q 3749-NO/SO) ab 2000 bis 2012 ausgewertet, sowie die Tagfalter.

Tabelle 6: Übersicht zu den streng geschützten Käferarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im UG

Trivialname Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U2	Verbreitungsgebiet nach BfN Verbreitungskarten ohne konkreten Nachweis erfasst. Schwerpunkt vorkommen im Baruther Urstromtal, in der Schorfheide und in Potsdam, bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Ein Vorkommen wird aufgrund fehlenden Totholzes bzw. des Alters und der ungeeigneten Baumarten ausgeschlossen.
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U1	Vorkommen im Norden Brandenburgs; besiedelt perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen von nährstoffarmen Seen, im UG sind keine entsprechenden Habitate vorhanden.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U1	Vorkommen in Nord- und Südbrandenburg; besiedelt perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen von nährstoffarmen Seen. Im UG sind keine entsprechenden Habitate vorhanden oder beeinflusst.
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	Verbreitung nach BfN (2013) im MTB. Verbreitungsschwerpunkte Uckermark, Schorfheide, Baruther Urstromtal; besiedelt Laubbäume aller Art, Voraussetzung ist das Vorhandensein mulmgefüllter Höhlen als eigentlicher Lebensstätte mit großem Mulmvolumen, möglichst konstante Feuchtebedingungen sowie möglichst besonnte Stämme. Derartige Stämme konnten im UG nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen wird derzeit ausgeschlossen.
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	2	2	FV	Nach Gelbrecht et al. (2016) im MTB vorhanden. Im Südwesten Brandenburgs fehlend, Schwerpunkt in den Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spree, und Spree-Neiße; an natürlich eutrophen Gewässer- und Grabenufern, offenen Niedermooren und Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggenrieden und Nasswiesen; feuchte extensive Mähwiesen, Nahrungspflanzen der Raupen sind oxalatarme Ampfer-Arten, diese konnten im UG nicht festgestellt werden, somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous (Glaucopsyche nausithous)</i>	3	1	U1	Nur an Schwarzer Elster, Oder und Mühlenfließ nahe Berlin verbreitet, bewohnt feuchte oder wechsel-feuchte Wiesen, sowie Ränder von Gräben, Gewässern und Niedermooren. An das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und Kolonien der Wirtsameisenart gebunden. Entsprechende Voraussetzungen im UG nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius (Glaucopsyche teleius)</i>	2	1	U1	Ein isoliertes Restvorkommen in der Schorfheide. Die gleichen Lebensräume wie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Unter Berücksichtigung der Verbreitung der Art und in Ermangelung geeigneter Habitate ist ein Vorkommen ausgeschlossen.
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	xx	Nicht in den Verbreitungskarten für Brandenburg ausgewiesen, jedoch als unstat beschreiben. Besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrig-wüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Seltener kommt die Art in trockenen Weidenröschen-Schlagfluren vor. Regelmäßig wird sie jedoch auch an

Trivialname	RL	RL	EHZ	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
Wissenschaftlicher Name	D	BB	KBR	
				Sekundärstandorten, Steinbrüchen sowie Ruderalstellen nachgewiesen. In Brandenburg wird die Art vorwiegend auf ruderal beeinflussten, trockenen bis frischen Pionierstandorten mit Beständen der Nahrungspflanzen der Raupe (Nachtkerze, Weidenröschen) angetroffen. Wirtspflanzenbestände sind im UG vorhanden. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann ausgeschlossen werden.

Erläuterungen:

Status lt. Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet;  
EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013):  
U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate),  
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad), xx unbekannt

Das Vorkommen von Wirbellosen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann wegen fehlender Habitatstrukturen und Nährpflanzen derzeit ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung potentieller Vorkommen im Wirkraum der Maßnahme ergab, dass aufgrund fehlender Habitatausstattung ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL nicht zu erwarten ist.

### 3.2.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Ein Vorkommen kann für alle Vogelarten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumsprüche nicht mit den vorhandenen Habitatstrukturen und Gegebenheiten korrespondieren. Dies betrifft alle Arten, die ausschließlich Offen-, Gewässer- und Feuchthabitate besiedeln. Zudem kann eine Betroffenheit von spezialisierten Arten der Offen- und Halboffenlandschaften mit besonderen Anforderungen bezüglich der Ausprägung ihres Lebensraumes (Stenökologie → geringe Nischenbreite, daher enge Bindung an extrem trockene, feuchte, unzerschnittene, strukturreiche warme oder kühle Lebensräume, störungsarm) ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Zusätzlich werden Arten ausgeschlossen, für die kein Verbreitungsnachweis im Untersuchungsgebiet vorliegt oder die in Brandenburg als ausgestorben gelten.

Im Rahmen der Potentialanalyse sind mögliche Vorkommen basierend auf ihrer Verbreitung (BfN 2013), ihren Habitatansprüchen und Sichtungen im Rahmen der Erstbegehung ermittelt worden. Entsprechend der Habitatausstattung des Vorhabengebietes ist die Betroffenheit nur für Vogelarten der Wälder und der Halboffenlandschaften zu erwarten.

Für folgende Vogelarten stellt das Plangebiet einen potentiellen Lebensraum dar:

Amsel, Buntspecht, Kernbeißer, Grünfink, Gartenbaumläufer, Kleiber, Ringeltaube, Rotkehlchen, Grauschnäpper, Fitis, Heckenbraunelle, Buch- und Grünfink, Nachtigall, Blau-, Hauben-, Sumpf-, Schwanz-, Weiden-, Kohlmeise, Haus- und Feldsperling, Kuckuck, Hausrot- und Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Zilpzalp, Eichelhäher, Kolkrahe, Nebelkrähe, Elster, Mönchs-, Garten- und Klappergrasmücke, Zaunkönig, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Star und Singdrossel. Es konnten in den Bäumen bei

Begehungen Nester von Freibrüttern gesichtet werden, welche von Tauben oder Krähenvögeln errichtet sein könnten. Nebelkrähen wurden zu mehreren in den Wipfeln gesichtet.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen kann für diese Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 7: Europäische Vogelarten mit Status in den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs, Rückschlüsse auf die Verbreitung aus den Karten des Bundesamtes für Naturschutz (2013) und Ausschlussgründe die sich aus der Betrachtung der Verbreitung und des Habitats ergeben.

Trivialname Wissenschaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	BfN (2013)	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>			V	X	selten, Wälder, hohe Störung und sehr kleinräumlicher Gehölzbestand im UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>			V	X	mäßig häufig, abwechslungsreiche, halboffene Parks mit kleinen Waldinseln, auch in der Nähe von Siedlungsbereichen. Potenziell geeigneter Lebensraum im UG, aber keine Horste vorgefunden, daher Ausschluss.
Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>		V	V	X	häufiger Vogel von Gewässerhabitaten (Röhricht). Jedoch entsprechende Habitate sind nicht im UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Seggenrohrsänger <i>Acrocephalus paludicola</i>	x	1	1	-	Verbreitung im Land Brandenburg nur im äußersten Nordwesten an der Oder. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>				X	sehr häufig in Brbg. Bevorzugt feuchte Offenlandschaften, potenzielle Lebensräume im UG nicht vorhanden.
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		V	V	V	häufig, Verbreitung im MTB möglich, Vorkommen nicht belegt. Gewässerhabitats, Langstreckenzieher, Habitate nicht im Vorhabenbereich.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>				X	sehr häufig, auch im MTB, Gewässerhabitats (Röhricht), Langstreckenzieher, Habitate nicht im Vorhabenbereich.
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i>		2	2	-	sehr selten, verstreut im Land Brbg. An Gewässerhabitats, Langstreckenzieher, keine geeigneten Habitate.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caedatus</i>				X	sehr häufig, Wälder und Siedlungen. Vorkommen nicht ausgeschlossen
Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	x			-	selten, verstreute Vorkommen in ganz Brbg. Ein Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		3	3	X	häufig, flächendeckend in Brbg. vorhanden. Bevorzugt Offenlandschaften, ist Kurzstreckenzieher und Bodenbrüter. Keine bevorzugte Habitate im UG.
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	x		3	X	selten, an klaren stehenden und fließenden Gewässern, keine entsprechenden Lebensräume im UG
Spießente <i>Anas acuta</i>		3	1	-	extrem selten, unregelmäßiger Brutvogel Brandenburgs im Westen und an der Oder. Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Löffelente <i>Anas clypeata</i>		3	2	-	selten, verstreut in Brbg. anzutreffen. Gewässervogel, Kurzstreckenzieher. Bevorzugte Habitate sind vegetationsreiche mit dichtem Schilf bewachsene Uferzonen. Habitate nicht im UG.
Krickente <i>Anas crecca</i>		3	1	-	selten, verstreut in Brbg. anzutreffen. Gewässervogel, Kurzstreckenzieher. Bevorzugt nährstoffreiche Kleinstgewässer (Heide- und Mooreseen). Habitate im UG nicht vorhanden.
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>				X	sehr häufig und flächendeckend in Brbg. Gewässervogel. Anpassungsfähiger Kulturfolger. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Knäkente <i>Anas querquedula</i>		2	3	-	selten, in Brandenburg verstreut. Gewässervogel, Langstreckenzieher, keine Vorkommen erwartet.
Schnatterente <i>Anas strepera</i>				-	selten, in Brbg. verstreut. In Flachwasserzonen mit gut entwickelter Ufervegetation. Gewässervogel, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	VS-RL Anth. I	RL D 2016	RL BB 2007	BFN (2013)	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
Graugans <i>Anser anser</i>				X	häufig, Verbreitung flächendeckend in Brbg., mit Ausnahme NW). Gewässervogel, Kurzstreckenzieher. Keine geeigneten Rast- und Brutplätze im UG vorhanden.
Brachpieper <i>Anthus campestris</i>	x	1	2	V	selten, lückiges Verbreitungsgebiet in Brbg. Langstreckenzieher, bevorzugt sandige Offenlandschaften. Keine geeigneten Habitate im UG
Wiesenieper <i>Anthus pratensis</i>		2	2	X	häufig. Bevorzugt feuchte Offenlandschaften, wie Moore und Viehweiden, Kurzstreckenzieher. Bevorzugte Habitate im UG nicht vorhanden.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>		3	V	X	sehr häufig, im gesamten Land Brbg. Wälder, Langstreckenzieher, Frei- und Bodenbrüter. Vorkommen ist möglich, wird aber aufgrund fehlender Offenbereiche ausgeschlossen.
Mauersegler <i>Apus apus</i>				X	sehr häufig, Verbreitungsgebiet und Vorkommen im Gebiet. Siedlungsbereich, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher. Vorkommen ausgeschlossen.
Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	x	1	1	-	sehr selten, nur im Norden und Nordosten Brbgs. Wälder, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>				V	häufig, in Brandenburg an Gewässerhabitaten verteilt. Vorkommen im Gebiet unwahrscheinlich.
Sumpfohreule <i>Asio flammea</i>	x	1	1	-	extrem selten, nur vereinzelte Vorkommen in Brandenburg belegt. Kurzstreckenzieher, nicht alljährlicher Brutvogel. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Waldohreule <i>Asio otus</i>				X	häufig in Brbg. bevorzugt offene Kulturlandschaften oder Wälder mit genügend Freiflächen für die Jagd. Aufgrund der Standortparameter wird ein Vorkommen nicht angenommen.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>		3	2	-	sehr selten, nur im Westen von Brbg. belegt. Bevorzugt Offenlandschaften und Siedlungen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Tafelente <i>Aythya ferina</i>			1	V	selten, in Brbg. nur lückenhafte Verbreitung. Gewässervogel, welcher relativ flache und große Binnengewässer mit breiten Schilfgürteln bevorzugt. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im UG wird ein Vorkommen ausgeschlossen-
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>				V	selten, in Brbg. lückenhaft verbreitet. Gewässervogel, der Nester auf Schilfin-seln errichtet. Fehlende Habitatausstattung.
Moorente <i>Aythya nyroca</i>	x	1	1	-	extrem selten, wenn auch flächendeckend in Brbg. vorkommend. Nicht ständiger Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Bevorzugt den Übergang von Schilfgürtel zu Schwimmblatt-pflanzengesellschaften. Aufgrund fehlender Habitate im UG Vorkommen ausgeschlossen.
Haselhuhn <i>Bonasa bonasia</i>		2	0	-	ehemaliger BV, Wiederansiedlungsversuche seit 1994, Dokumentiertes Vorkommen in der Ostprignitz. Sehr standorttreuer BV. Vorkommen wird ausgeschlossen.
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	x	3	3	V	selten, in Brbg. lückenhaft verteilt. Gewässerhabitats mit Röhricht bevorzugt. Aufgrund fehlender Habitate im UG wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Bubo <i>Bubo bubo</i>	x		1	-	extrem selten, in Brbg. nur punktuell vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Schellente <i>Bucephala clangula</i>				X	häufig, im Osten Brbg. häufiger belegt, als im Westen. Gewässervogel, bevorzugt an stehenden Gewässern und auch in angrenzenden Wäldern bei Vorhandensein von Bruthöhlen (Schwarzspecht) brütet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>				X	häufig, flächendeckend in ganz Brbg. zu finden. Offenlandschaften mit Großbäumen werden bevorzugt. Habitat nicht geeignet, daher wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	x	3	2	V	häufig, in Brbg. nicht flächendeckend belegt. Bevorzugt trockene und wärmebegünstigte Offenlandschaften, ist ein Langstreckenzieher. Aufgrund fehlender Habitatausstattung Vorkommen ausgeschlossen.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>		3	3	X	häufig, flächendeckend in ganz Brbg. Vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, Parks, Ruderalflächen, Busch- & Heckenlandschaften. Vorkommen eher ausgeschlossen
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>				X	häufig, flächendeckend in ganz Brbg. vorkommend. Bevorzugt Siedlungen und Offenlandschaften. Ein Vorkommen ausgeschlossen

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	BFN (2013)	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>				X	sehr häufig, flächendeckend in ganz Brbg. vorkommend. Bevorzugt Siedlungen, ist Gebüschbrüter, störungstolerante Art. Ein Vorkommen ist möglich.
Birkenzeisig <i>Carduelis flammea</i>				-	in Ausbreitung, unregelmäßiger Brutvogel, meist Wintergast, in Brbg., lebt in Wäldern, Parks und Gärten.
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>			3	X	seltener, BV in Brbg. versprengt vorkommend. Bevorzugt gehölzreiche Habitats mit Nadelwald. Ein Vorkommen wird aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen.
Karmingimpel <i>Carpodacus erythrinus</i>			3	-	sehr selten, in Brbg. sehr zerstreut vorkommend. Langstreckenzieher und bevorzugt Gewässerhabitate, lichte Au- und Bruchwälder, aber auch trockene parkähnliche Anlagen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>				X	sehr häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder. Ein Vorkommen wird angenommen.
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>				X	sehr häufig, Wälder. Ein Vorkommen wird aufgrund der Habitatausstattung und Störung eher ausgeschlossen.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>			1	V	seltener Vogel an Gewässerhabitats, bevorzugt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen, kommt in Brbg. verstreut vor, Langstreckenzieher. Aufgrund der Habitatausstattung wird ein Vorkommen im UG ausgeschlossen.
Weißbartsee- schwalbe <i>Chlidonias hybridus</i>	x		R	-	extrem seltener Brutgast, Langstreckenzieher, in Brbg. nur im Nordwesten und Nordosten der Landesgrenze dokumentierte Vorkommen. Da schwimmfähige Nestinseln aus Uferpflanzen (Simsen, Binsen, Rohrkolben etc.) gebaut werden und das Habitat solche Gesellschaften nicht gewährleistet, ist ein Vorkommen als BV ausgeschlossen.
Trauerseeschwalbe <i>Chlidonias niger</i>		1	2	-	seltener, in Brbg. im unteren Odertal, Westhavelland und südöstlich von Berlin dokumentiert. Bevorzugt Gewässerhabitate, als Langstreckenzieher häufig an Rändern von Binnengewässern lebend. Da schwimmfähige Nestinseln aus Uferpflanzen (Simsen, Binsen, Rohrkolben etc.) gebaut werden und das Habitat solche Gesellschaften nicht gewährleistet, ist ein Vorkommen als BV ausgeschlossen.
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	x	3	3	X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, vor allem in Siedlungsbereichen, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen als BV wird ausgeschlossen. Keine Horstsichtung
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	x		3	-	sehr selten. Nistplätze in Wäldern, Langstreckenzieher. Sehr empfindlich gegenüber Störungen, daher wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>				-	keine Vorkommen in Brbg., ausnahmsweise Brutvogel an strömungs- und sauerstoffreichen Fließgewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	x		3	X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Gewässerhabitate, Röhrichtgürtel und Verlandungszonen als Brutgebiete. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen als BV wird ausgeschlossen.
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	x	1	0	-	keine Vorkommen in Brbg., ehemaliger Brutvogel der Offenlandschaften. Habitatausstattung nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	x	2	2	-	sehr selten, in Brbg. verstreut vorkommend, keine Verbreitung oder Vorkommen im MTB dokumentiert. Bevorzugt Offenlandschaften, ist ein Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks, gerne in Gewässernähe. Ein Vorkommen ist möglich.
Hohltaube <i>Columba oenas</i>				X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Wälder und Parks, Kurzstreckenzieher. Eng an Vorkommen des Schwarzspechts gebunden (Nisthöhlen). Ein Vorkommen ist daher eher ausgeschlossen.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bewohnt Wälder und Parks, Siedlungen Ein Vorkommen ist möglich.
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>				X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Anpassungsfähig, bewohnt Wälder und Parks, offene oder halboffene Standorte oder Siedlungen. Ein Vorkommen ist möglich.

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	BfN (2013)	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
Aas-/Nebelkrähe <i>Corvus corone</i>				X	sehr häufig, Siedlungsbereich und Offenlandschaften, Freibrüter in Bäumen. Ein Vorkommen ist möglich.
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>			2	-	häufig, In Brbg. nur vereinzelte Vorkommen. Bevorzugt Siedlungsbereiche und bestandene Acker-/ Wiesenflächen mit Bäumen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Dohle <i>Corvus monedula</i>			1	-	seltener Vogel der Siedlungen in Brandenburg, insgesamt in Brbg. nur zerstreute Vorkommen. Vorkommen auch im UG (BfN, 2013). Benötigt Altholzbestände mit Spechthöhlen oder Gebäude mit Nischen für Brut und weiträumige offene Wiesenflächen für Nahrungssuche. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>		V		X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, ist ein Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird im UG ausgeschlossen.
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	x	2	1	V	selten, in Brbg. zerstreut vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften und ist Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird im UG ausgeschlossen.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>		V		X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	x	R	R		extrem selten, in Brbg. nur vereinzelte Vorkommen im Süden. Gewässerhabitate. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>				-	in Brbg. häufig, auch im MTB des UG dokumentiert. Benötigt Gewässer als Nahrungshabitat und Schilf und Röhricht für Nestbau. Ein Vorkommen direkt im Vorhabenbereich kann allerdings ausgeschlossen werden, trotz des Totfundes (wahrscheinlich Fuchs etc.).
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>		3		X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend vor allem in Siedlungsbereichen, da Gebäudebrüter. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ausgeschlossen.
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Vogel der Wälder und Parks. Ein Vorkommen ist möglich.
Mittelspecht <i>Dendrocopus medius</i>	x			X	häufig in Brbg, bevorzugt (Laub-)Wälder. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Kleinspecht <i>Dendrocopus minor</i>		V		X	häufig, in Brbg. flächendeckend, bevorzugt Wälder und Parks mit einem größeren Anteil Tothölzer von Weichholzarten. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	x			X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend in Wäldern und Parks mit altem Buchenbestand. Ein Vorkommen wird aufgrund der Kleinräumlichkeit des Plangebietes ausgeschlossen.
Grauhammer <i>Emberiza calandra</i>		3		X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend in vor allem Offenlandschaften mit einzelnen Bäumen und bodenbedeckender Vegetation. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		V		X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend in vor allem Offenlandschaften, Bodenbrüter. Ein Vorkommen ausgeschlossen
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	x	3	V	X	häufig, in Brbg. außer dem Nordosten, flächendeckend verbreitet in Offenlandschaften mit wenigen Gebüsch zur Deckung, Langstreckenzieher. Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen ausgeschlossen.
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniculus</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend vor allem Gewässerhabitate (Röhricht), Kurzstreckenzieher. Aufgrund fehlender Röhrichtbestände wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				X	sehr häufig, Wälder und Siedlungen, Frei- und Gebüschbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	x	2		-	sehr selten, in Brbg. nur vereinzelt vorkommend. Bevorzugt in Wald- und Siedlungsbereichen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>		3	2	X	selten, Verbreitung und Vorkommen dennoch in Brbg. flächendeckend, wenn auch starker Rückgang, Vogel der Wälder, mit weiträumig, offenem Jagdgebiet. Langstreckenzieher. Keine geeigneten Habitate in unmittelbarer Nähe. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>			V	X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, bevorzugt in Siedlungsbereichen und Offenlandschaft, Gebäudebrüter. Ein Vorkommen ausgeschlossen.

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	BN (2013)	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>		3		X	häufig, in Brbg. flächendeckend bevorzugt Wälder mit Höhlennischen, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Zwergschnäpper <i>Ficedula parva</i>	x	V	3	-	selten, Verbreitung und Vorkommen vor allem im Nordosten Brbg. bevorzugt hochstämmige Wälder mit Totholzanteil und heterogenem Geländeprofil, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, bevorzugt laubholzreicher Wälder. Ein Vorkommen ist möglich..
Blesshuhn <i>Fulica atra</i>				X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, Gewässervogel, da die für die Brut bevorzugten Röhrichtgesellschaften fehlen, ist ein Vorkommen ausgeschlossen.
Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>		1	2	X	häufig, im Westen des Landes flächendeckend vorkommend, im Osten eher lückig. Bevorzugt Offenlandschaften mit geringer Vegetationshöhe und Siedlungen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	x	1	2	X	spärlich, starker Rückgang, in Brbg. verstreut vorkommend. Bevorzugt feuchte, sumpfige Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher. Habitatausstattung im UG nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Teichralle <i>Gallinula chloropus</i>		V		X	häufig, in Brbg. Gewässervogel, bevorzugt dichte Röhricht- und größere Schwimmblattgesellschaften. Habitatausstattung im UG nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>				X	häufiger, in Brbg. flächendeckend vorkommender Vogel gehölzreicher Habitate/ Wälder, Parks). Ein Vorkommen ist möglich..
Sperlingskauz <i>Glaucidium passerinum</i>	x		V	-	sehr selten, nur im südlichen Brbg. einzelne Vorkommen. Bevorzugt Wälder. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Kranich <i>Grus grus</i>	x			X	häufig, Gewässerhabitate (Röhricht), Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>				-	sehr selten, an Gewässer gebunden, in Brbg. Vorkommen an Elbe und Oder, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	x			V	selten, in Brbg. verstreut vorkommend. Bevorzugt Gewässerhabitate mit sich anschließendem Wald. Keine Sichtung von Horsten, Störungen. Ein Vorkommen kann daher zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.
Stelzenläufer <i>Himantopus himantopus</i>				-	unregelmäßiger Brutvogel in der Westprignitz. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>			V	X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommender Vogel der Wälder, Langstreckenzieher.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>		3	3	X	sehr häufig, Verbreitung in Brbg. Flächendeckend, Siedlungen, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ausgeschlossen.
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	x	2	2	-	sehr selten, nur vereinzelt in Brbg. Gewässerhabitate, Langstreckenzieher. Ist auf dichte Schilfe angewiesen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>		2	2	X	häufig, in Brbg. fast flächendeckend verbreitet. Bevorzugt Offenlandschaften mit wenigen Bäumen (Baumhöhlen) ist Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	x		V	X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. Bevorzugt gebüschreiche Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Nördlicher Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>		2			selten, im Gebiet des UG dokumentiert. Bevorzugt gebüschreiche Offenlandschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>				-	selten, in Brbg. nur vereinzelt anzutreffen. Gewässerhabitate. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>				-	sehr selten, in Brbg. nur vereinzelt vorkommend. Bevorzugt Gewässerhabitate. Vorkommen ausgeschlossen.
Schwarzkopfmöwe <i>Larus melanocephalus</i>	x		R	-	extrem selten, im südlichen Brbg. vereinzelt Vorkommen. Bevorzugt Gewässerhabitate, ist Kurzstreckenzieher. Vorkommen ausgeschlossen.

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	BN (2013)	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>			V	-	häufig, vor allem im Nordosten Brbgs. Bevorzugt Gewässerhabitats mit dichter Vegetation. Ein Vorkommen wird im UG ausgeschlossen.
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>		1	1	-	sehr selten, vor allem im Westhavelland in Brbg. anzutreffen. Bevorzugt feuchte Offenlandschaften, ist Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i>			V	V	selten, verstreut in Brbg. anzutreffen. Bevorzugt Gewässerhabitats, wie unterholzreiche Au- und Bruchwälder, ist Langstreckenzieher. Ein Vorkommen als BV wird im UG ausgeschlossen.
Rohrschwirl <i>Locustella luscinioides</i>				V	häufig, verstreut in Brbg. anzutreffen. Bevorzugt Gewässerhabitats, wie ausgedehnte Verlandungszonen. Ist ein Langstreckenzieher. Vorkommen wird ausgeschlossen.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>		3		X	häufig, fast flächendeckend in Brbg. vorkommend. Offenlandschaften, Langstreckenzieher, Vorkommen ausgeschlossen
Fichtenkreuzschnabel <i>Loxia curvirostra</i>				V	sehr selten, in Brbg. sporadisch zumeist Wintergast in Nadelwäldern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	x	V		X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt trockene Offenlandschaften, ist Kurzstreckenzieher. Vorkommen wird ausgeschlossen.
Sprosser <i>Luscinia luscinia</i>				V	häufig, in Brbg. vor allem in der Nord und Osthälfte vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften und vor allem Flussniederungen bzw. feuchte Laubholzbestände. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Vogel gebüschreicher Siedlungen, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>		V	3	-	selten, in Brbg. vor allem im Westhavelland und in der Uckermark vorkommend. Langstreckenzieher, bevorzugt Offenlandschaften. Ein Vorkommen ausgeschlossen.
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>		V	2	-	sehr selten, in Brbg. fast ausschließlich an Gewässerhabitats der Oder- und Neißeniederungen vorkommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>				-	unregelmäßiger Brutvogel der Offenlandschaften. In Brbg. nicht vorkommend.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	x			X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Offenlandschaften mit Großbäumen, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	x	V	3	X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher. Keine Horste gesichtet, daher wird zum derzeitigen Zeitpunkt ein Vorkommen ausgeschlossen.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher, Nischenbrüter.
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>			V	V	selten, verstreut in Brbg. vorkommend und mit flächendeckendem Verbreitungsgebiet. Bevorzugt gewässerreiche Habitats vor allem fließende Gewässer. Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>			V	X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Siedlungsbereiche, Offenlandschaften. Langstreckenzieher, Bodenbrüter. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>		V		X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt lichte Wälder, Parks und Alleen in Siedlungen. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist nicht ausgeschlossen.
Kolbenente <i>Netta rufina</i>				-	sehr selten, in Brbg. nur vereinzelt auftretend. Gewässervogel. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Tannenhäher <i>Nucifraga caryocatactes</i>				-	nur ausnahmsweise Brutvogel und in Brbg. sporadisch. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>		1	1	-	sehr selten, starker Rückgang, in Brbg. vor allem im Westen vorkommend. Bevorzugt offene Landschaften, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	BFN (2013)	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>		1	1		selten, in Brbg. relativ weit verbreitet. Vorkommen auch im MTB dokumentiert. Bevorzugt steinige Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		V	V	X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks, gewässernahe Gehölze. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird aufgrund der relativ wenig geschlossenen Baumkronenfläche ausgeschlossen.
Großstrappe <i>Otis tarda</i>	x	1	1	-	sehr selten, in Brbg. in drei eng begrenzten Gebieten im Westen, starker Rückgang, in weiten offenen Landschaften. Vorkommen ausgeschlossen.
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	x	3	3	V	selten, in Brbg. spärlich vorkommend. Bevorzugt gewässerreiche Habitats, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Bartmeise <i>Panurus biarmicus</i>				-	spärlich, auch in Brbg. nur spärlich vorkommend. Gewässerhabitate mit ausgedehnten Röhrichten bevorzugt, Standvogel. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Tannenmeise <i>Parus ater</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Nadelwälder. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. In Siedlungen und Wäldern, Höhlenbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt gehölzreiche Habitats. Ein Vorkommen ist möglich.
Kohlmeise <i>Parus major</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Siedlungen und Wälder, Höhlenbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>				X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt feuchte Wälder. Ein Vorkommen ist möglich..
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt feuchte Wälder. Ein Vorkommen ist möglich.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>		V		X	sehr häufig, Siedlungsbereich, Höhlen- und Nischenbrüter in Kolonien, Brutvorkommen nur im Randbereich der angrenzenden Siedlungen zu erwarten, störungstolerante Art. Ein Vorkommen ist angrenzend im UG möglich
Feldsperling <i>Passer montanus</i>		V	V	X	häufig, Siedlungen und Offenlandschaften, Höhlen- und Nischenbrüter, störungstolerante Art. Ein Vorkommen ist angrenzend im UG möglich.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>		2	2	-	häufig, in Brbg. lückig verbreitet, im Gebiet des UG sind Vorkommen dokumentiert. Bevorzugt Offenlandschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	x	3	2	V	selten, in Brandenburg flächendeckend verbreitet Wälder und Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird aufgrund des Siedlungscharakters ausgeschlossen.
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>				V	häufig, in Brbg. spoadisch verteilt. Bevorzugt Gewässerhabitate. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>				V	häufig, in Brbg. flächendeckend verbreitet. Bevorzugt Offenlandschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i>	x	1	1	-	extrem selten, nur im Westen Brbgs. dokumentiert. Unregelmäßiger Brutvogel, Langstreckenzieher der Offenlandschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. Siedlungsbereich, Kurzstreckenzieher, Gebüschbrüter. Ein Vorkommen ist möglich
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	V	X	häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>				X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder; Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird eher ausgeschlossen (Siedlungscharakter).
Fitis				X	häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt in Wäldern; Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	BFN (2013)	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Phylloscopus trochilus</i> Elster				X	häufiger, flächendeckend in Brbg. vorkommender Vogel der Siedlungen, Freibrüter in Bäumen. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Pica pica</i>					
Grauspecht <i>Picus canus</i>	x	2	3	-	sehr selten, nur sporadisch in Brbg., bevorzugt Wälder und Parks. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>				X	häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks. Ein Vorkommen ist möglich, aufgrund des Fehlens offener Bereiche allerdings unwahrscheinlich.
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>			V	X	häufig, in Brbg. relativ flächendeckend verbreitet. Bevorzugt fischreiche Gewässer mit Röhrichtgürtel. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
Rothalstaucher <i>Podiceps griseigena</i>			1	-	selten, in Brbg. nur sporadisch verbreitet. Gewässervogel brütet im Röhricht, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Schwarzhalstaucher <i>Podiceps nigricollis</i>			1	-	selten, in Brbg. nur vereinzelt verbreitet. Gewässervogel, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Kleiner Ralle <i>Porzana parva</i>	x	1	2	-	sehr selten, in Brbg. nur vereinzelt verbreitet. Gewässerhabitate, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Tüpfelralle <i>Porzana porzana</i>	x	3	2	V	selten, in Brbg. nur vereinzelt verbreitet. Bevorzugt Offenlandschaften in Sumpfbereichen, Niedermooren und Seggenbeständen; Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>				X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt gehölzreiche Habitate, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>				V	häufig, Vorkommen im Norden Brbgs. Bevorzugt (Fichten-)Wälder. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>				X	häufig, in Brbg. relativ flächendeckend verbreitet und vorkommend. Bevorzugt Gewässer, bzw. sehr feuchte Gebiete mit viel Schilf und dichter Umgebung; Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>				X	häufig, fast flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>				X	häufig, fast flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt (Nadel-)Wälder. Ein Vorkommen ist möglich.
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>				-	spärlich, lückenhaft in Brbg. vorkommend, im Gebiet des UG nur als verbreitet gekennzeichnet. Deutlicher Rückgang, Gewässer mit Schilf und Rohrkolbenbeständen, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>		V	2	-	häufig, in Brbg. eher lückenhaft vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften an Gewässern mit festsandigen oder lehmigen Steilufern oder Abbruchkanten, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>		2	2	X	häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend, starker Rückgang. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>		V		V	selten, in Brbg. lückenhaft vorkommend und flächendeckend verteilt. Offenlandschaften wie Hochmoore und Heiden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>				X	häufig, fast flächendeckend in Brbg. Vorkommend. Bevorzugt werden großflächige Wälder; Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>			V	X	häufig, flächendeckend in Brbg. Vorkommend. Bevorzugt Siedlungen, Kurzstreckenzieher.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>				X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks. Ein Vorkommen ist möglich.
Zwergseeschwalbe <i>Sterna albifrons</i>	x	1	1	-	extrem selten, in Brbg. nur an der Oder, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Flussseeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>	x	2	3	-	seltener Vogel an Gewässerhabitaten, in Brbg. nur sporadisch vorkommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>				X	in Brbg. häufig vorkommend. Bevorzugt Siedlungsbereiche. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Trivialname Wissen- schaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	BFN (2013)	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>		2	2	X	häufig, relativ flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Siedlungsbe- reiche und Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausge- schlossen.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>				X	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Wälder/-ränder, aber auch urbane Räume. Aufgrund fehlender Höhlungen wird ein Vorkommen aus- geschlossen.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>		3		X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. Vorkommend. Bevorzugt Wälder und Siedlungen, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks, Siedlungen, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>				X	sehr häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder, flächendeckend in Brbg. vor- kommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>				X	sehr häufiger Vogel der Offenlandschaften, flächendeckend in Brbg. vorkom- mend, Langstreckenzieher. Vorkommen ausgeschlossen
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>				X	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend, bevorzugt Siedlungsberei- che; Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>	x		3	X	mittelhäufig, fast flächendeckend aber lückig in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird nicht angenom- men.
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficol- lis</i>			V	X	häufig, flächendeckend in Brbg. verbreitet, im MTB keine dokumentierten Vor- kommen. Gewässervogel mit hoher Störungssensibilität bevorzugt Verlan- dungszonen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>					sehr selten, in Brbg. vor allem im Westen und Osten. Kurzstreckenzieher an Ge- wässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>				V	selten, lokal in Brbg. vorkommend Gewässerhabitate, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>		3	1	-	sehr selten, in Brbg. nur sporadisch vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaf- ten, Küsten, Moore, Tümpel und Feuchtwiesen; Kurzstreckenzieher. Ein Vor- kommen wird ausgeschlossen.
Zaunkönig <i>Troglodytes tro- glodytes</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Wälder und Siedlungen. Ein Vorkommen ist möglich.
Amsel <i>Turdus merula</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Siedlungsbereich, Wälder Gebüsch, Frei- und Gebüschbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				X	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Wälder und Parks. Ein Vor- kommen ist möglich.
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>				V	häufig, in Brbg. nicht flächendeckend verbreitet bzw. vorkommend. Offenland- schaften, Parks, Waldränder mit angrenzendem, feuchtem Grünland. Ein Vor- kommen wird ausgeschlossen.
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>				X	häufig, fast flächendeckend in Brbg. vorkommend. Ein Vorkommen wird ausge- schlossen.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>			3	V	selten, in Brbg. vor allem in Westen und Norden häufig. In Siedlungen, meist in Gebäuden brütend. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>		3	3	-	selten, in fast ganz Brbg. verbreitet, die Vorkommen recht lückenhaftBevorzugt Offenlandschaften, wenn dann äußerste Waldränder, möglichst gebüschfrei. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>		2	2	X	häufig, flächendeckende Verbreitung in Brbg.. Bevorzugt offene feuchte Wie- sen, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.

### 3.2.7 Zusammenfassung Potentialabschätzung

Tabelle 8: Zusammenfassende Übersicht zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Artengruppe	Vorkommen	Betroffenheit möglich	Begründung für Einschätzung
Farn- und Blütenpflanzen	nein	-	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope/Standorte im Eingriffsgebiet
Säugetiere	potentiell	X	Ausschluss Biber/Fischotter, potentielles Vorkommen von Fledermäusen
Amphibien	nein	-	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope/Standorte im Eingriffsgebiet
Reptilien	nein	X	keine Vorkommen, aufgrund fehlender Eignung im Eingriffsgebiet, anzunehmen
Käfer	nein	-	Vorkommen von Eremit aufgrund fehlender Habitatbäume ausgeschlossen.
Libellen	nein	-	keine Vorkommen streng geschützten Arten im Eingriffsgebiet aufgrund der Habitatstrukturen anzunehmen
Schmetterlinge	nein	-	Vorkommen streng geschützter Arten im Eingriffsgebiet aufgrund der Habitatausstattung nicht anzunehmen
Fische	nein	-	keine Vorkommen streng geschützter Arten in Brandenburg
Krebse	nein	-	Vorkommen aufgrund der fehlenden Habitatstruktur im Plangebiet ausgeschlossen.
Weichtiere	nein	-	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich
Vögel	potentiell	X	Vorkommen von Vogelarten der Wälder, Parkanlagen und der Halboffenlandschaften zu erwarten.

Für zahlreiche Arten konnten bereits ohne eine vertiefende Erhebung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst.

## 4 Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen

### 4.1 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den derzeitigen Planungsstand wird der überwiegende Teil des Plangebietes als potentielles Vorhabengebiet für den Lückenschluss des Wohngebietes ausgewiesen. Allein durch die Ausweisung des B-Plangebietes werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt. Jedoch können durch eine potentielle bauliche Weiterentwicklung Verbotstatbestände erfüllt werden.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten durch eine bauliche Weiterentwicklung verursachen können. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize dar. Baubedingt sind auch Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Fällung von Bäumen), in denen sich z.B.

Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhaft anlagebedingte Flächeninanspruchnahme entsteht infolge der Überbauung. Die resultierende Wirkungsintensität differiert in Abhängigkeit von der Art dieser und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und -diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Im vorliegenden Fall spielen der isolierte Standort selber, aber auch die Erschließungswege keine Rolle, wenn es um die Bewertung möglicher Zerschneidungswirkungen geht. Vorrangig ist hier der Grad der Versiegelung entscheidend.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich aber auch zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Somit sind auch bei Säugetieren die artspezifischen Empfindlichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen, sofern wichtige Teillebensräume (vor allem Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch das Vorhaben betroffen sind.

Neben der akustischen, stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenschancen und

Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden. Da sich durch die innerörtliche Lage eher Tiere der Siedlungsbereiche angesiedelt haben, ist die Vorbelastung zu beachten.

## 4.2 Abschätzung der Betroffenheit der relevanten Arten

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potentialanalyse wird für die betrachtungsrelevanten Arten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten können. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Betroffenheit besteht potentiell für Fledermäuse und Vögel. Für alle anderen Arten konnte im Rahmen der Potentialanalyse derzeit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

### 4.2.1 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere

#### 4.2.1.1 Fledermäuse

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl von natürlichen bzw. anthropogenen Elementen oder Landschaftsrequisiten als Ruhe-, Rast-, Paarungs- und Überwinterungsquartier bzw. gebären hier und ziehen ihre Jungtiere groß. Im Jahresverlauf benötigt eine Fledermauspopulation mehrere unterschiedlich strukturierte und mikroklimatisch divergierende Quartiere in einem artspezifisch unterschiedlichen Verbundsystem.

Entsprechend der Struktur des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von überwiegend/teilweise waldbewohnenden Fledermausarten anzunehmen, wie Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Zwerg-/Mückenfledermaus nicht auszuschließen.

Die potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Sommer vor allem an den jeweiligen Gehölzstrukturen anzutreffen. Sie jagen teilweise nahe der Vegetation als Leitstrukturen und lesen ruhende Beutetiere von Blättern und Baumstämmen ab, andere jagen innerhalb der Waldbestände oder auch über Lichtungen, über Baumwipfeln und direkt über dem Wasser. Die Winterquartiere suchen diese Fledermausarten in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern, welche hier nicht gegeben sind. Selten in stärkeren Bäumen (Gr. Abendsegler).

Die Gehölzbereiche sind in ihrer Gesamtheit als potentieller Jagdraum der wendigen Waldfledermäuse und an den Grenzen auch den Siedlungsfledermäusen anzusehen. Im Zuge potentieller Baumaßnahmen würde das Jagd- und Nahrungshabitat verloren gehen. Es konnte nur noch ein Höhlenbaum (Blitzschlag) im Gebiet gefunden werden (ein weiterer wurde bereits gefällt), welcher mit zahlreichen Spechthöhlen und Spalten versehen ist. Es wird angenommen, dass diese in ähnlicher Weise bereits nach oben ausgefault sind. Auch wenn keine Spuren (Urinfaeces) gefunden werden konnten, sind Einzeltierquartiere in den Höhlungen nicht ausgeschlossen.

### Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Spechthöhlen sind im Sommer potentiell als Tagesquartier für die Tiere nutzbar. Die Besiedlung von Winterquartieren ist nicht gänzlich auszuschließen, da der Höhlenbaum einen entsprechenden Durchmesser aufweist, aber die bisherigen Einschätzungen nach den ersten Begehungen, sind diesbezüglich eher skeptisch. Bis auf den Großen Abendsegler beziehen die potentiell vorkommenden Arten ihre Winterquartiere in Stollen, Kellern, Bunkern etc. oder wandern in wärmere Regionen ab. Mit einer Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionsphase können für die meisten Arten Tötungen vermieden werden. Aufgrund potentiell vorhandener Winterquartiere müssen die Baumhöhlungen entsprechend vor der Fällung kontrolliert werden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht anzunehmen.

### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Falle der Funktion des Plangebietes als Jagdgebiet der Fledermäuse ist nicht von einer Störung auszugehen. Unabhängig von der baulichen Ausgestaltung des B-Plangebietes, stehen in der näheren und weiteren Umgebung Gehölze als Nahrungshabitate zur Verfügung.

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Von einer Störung der dämmerungs- und nachtaktiven Arten innerhalb ihres Jagdhabitates durch Baulärm ist nicht auszugehen. Sollten dennoch nächtliche Bautätigkeiten erfolgen, ist während dieses Zeitraumes ein Ausweichen der Arten anzunehmen, da im umliegenden Gebiet ausreichende und geeignete Strukturen vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Jagdhabitats bleibt daher im räumlichen Umfeld kaum gewährleistet, da auch diese erheblich gestört sind.

### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden. Aktuell konnten jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung gefunden werden, was sich jedoch in der Reproduktionszeit ändern kann. Als Ersatz sind rechtzeitig vor der Fällung Fledermauskästen entsprechend den tatsächlich festgestellten Fledermausarten an geeigneten Bäumen in der näheren Umgebung anzubringen (s. Kapitel 5).

Im Zuge möglicher Baumaßnahmen würde das Nahrungshabitat durch Fällung und der Versiegelung durch weitere Gebäude in seiner Funktion eingeschränkt. Da die ausgewiesene Fläche nur einen geringen Teil des gesamten Aktionsraums einer Fledermaus darstellt - Fledermäuse besitzen artspezifisch relativ große Aktionsräume bis zu mehreren Quadratkilometern - ist allerdings nicht mit einem erheblichen Verlust von Jagdhabitaten zu rechnen, wenn doch mit einer verminderten Attraktivität des Lebensraumes. Somit ist auf Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätten durch Verlust von Nahrungshabitaten nicht völlig auszuschließen, auch wenn auf umliegende Bereiche ausgewichen werden kann. Die ökologische Funktion insgesamt bleibt aber erhalten.

### Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden hinsichtlich der Fledermäuse bei Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Schaffung von Ersatzquartieren ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung

des Erhaltungszustandes der potentiell vorhandenen lokalen Fledermauspopulationen auszugehen.

Es wird hinsichtlich der Fledermäuse im Plangebiet bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen das Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vermieden.

#### 4.2.2 Vögel

##### 4.2.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

###### Vorkommen im Untersuchungsraum

Amsel, Fitis, Gartengrasmücke, Buch- und Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kuckuck, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Eichelhäher, Nebelkrähe, Kolkrabe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Singdrossel, und Zilpzalp können im Untersuchungsraum potentiell als Brutvögel vorkommen.

Es handelt sich um Arten, die als Nischen-, Frei- und/oder Bodenbrüter, jährlich ihr Nest neu errichten. Die aufgeführten Vogelarten sind typische Arten der Gehölze, Wälder und Siedlungen, die in Brandenburg weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Sie sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen zur Gruppe schwacher Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010).

Die aufgeführten Arten sind – sofern vorhanden – mit großer Wahrscheinlichkeit Teil einer großräumigen Lokalpopulation, die sich auch auf die angrenzenden Waldbestände einschließlich der Strukturen der sich anschließenden Siedlungsstrukturen erstrecken. Aufgrund der überwiegenden Häufigkeit der Arten in Brandenburg wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

Auch hier werden aus der B-Plan Ausweisung direkt keine Verbotstatbestände erfüllt, jedoch durch mögliche Baumaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Standortes. Daher beruft sich die Prüfung möglicher Verbotstatbestände der Brutvögel auf potentielle Bauvorhaben im ausgewiesenen Gebiet.

###### Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

###### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Rodung von Bäumen und Sträuchern besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

###### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al 2010). Außerdem führen die Störwirkungen durch die angrenzende Wohnbebauung schon jetzt zu einer ähnlich wahrnehmbaren Geräuschkulisse im Untersuchungsgebiet. Demzufolge entfalten mögliche Vorhaben, mit Ausnahme baubedingten Tätigkeiten, nur solche Störwirkungen, die im Siedlungsräumen ohnehin alltäglich auftreten. Im Umfeld existieren Ersatzhabitate (verschieden strukturierte Siedlungen mit Gärten und Gehölzbeständen) in ausreichender Zahl. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in die vorhandenen Siedlungsgebiete denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da die Baufeldräumung (zur Vermeidung des Tötungsverbots) außerhalb der Brutzeit notwendig ist, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Bei allen Arten dieser Gruppe erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme des Nestes führt daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011). Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beeinträchtigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt demnach nicht vor.

**Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen**

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

**4.2.2.2 Brutvögel mit mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte**

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

Hierzu gehören Nischen- und Höhlenbrüter im Gehölzbereich sowie Freibrüter, die ihre Nester auf Bäumen errichten. Als Höhlen- und Nischenbrüter können im Untersuchungsgebiet Buntspecht, Blau- und Sumpf-, Weiden-, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Garten- und Hausrotschwanz, Trauerschnäpper und Zaunkönig vorkommen. Weiterhin kann die Elster als freibrütende Brutvogelart auftreten.

Die vorgenannten Arten besiedeln insbesondere Wälder, Parks, Gehölzränder und Siedlungsbereiche. Es handelt sich um Arten die ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze nutzen. Der Gehölzbestand im Plangebiet weist einige Baumhöhlen auf. Im angrenzenden Siedlungsbereich sind künstliche Nisthilfen/Nischenhabitate bereits vorhanden.

Viele der aufgezählten Arten kommen in Brandenburg häufig vor, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt wird. Einige Arten sind jedoch in der Roten Liste Deutschlands sowie in der Roten Liste Brandenburgs in einer Gefährdungskategorie (Kategorie 1 bis V) bzw. im Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgeführt. Zu den gefährdeten Arten zählen Kuckuck, Feld- und Haussperling, Gar-

tenrotschwanz, Grau- und Trauerschnäpper, sowie Star. Im Anhang 1 der VS-Richtlinie sind Gartenbaumläufer und Zaunkönig aufgeführt. Für diese Vögel erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände artspezifisch.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Rodung von Bäumen besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen aller aufgeführten Arten ergeben durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil-)Entwertung des Lebensraums. Die betroffenen Arten sind jedoch als weitverbreitet anzusprechen und überwiegend nicht gefährdet. Da das Untersuchungsgebiet durch Verkehrs- und Siedlungslärm bereits gestört ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132). Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes entfallen baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten. Fortpflanzungsstätten für Gebäude- und Horstbrüter können möglicherweise noch im oder am Gebäude sein. Bedingt durch den potentiellen Gehölzstrukturverlust im Zuge baulicher Erweiterungen und dem Abriss des östlichen Gebäudeteils ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell vorhandenen Brutvögel im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich.

Betroffen sind potentielle Niststätten bzw. Teile von Brutrevieren folgender Arten:  
Höhlenbrüter: Blau-, Sumpf- Weiden- und Kohlmeise, Haus- und Feldsperling, Trauerschnäpper, Star

Nischenbrüter: Gartenbaumläufer, Haus- und Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Zaunkönig

Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Nischenbrüter sind Nisthilfen entsprechend der durch eine faunistische Untersuchung tatsächlich festgestellten Arten im Umfeld des Vorhabens anzubringen (siehe Kapitel 5).

Die Populationen der im Plangebiet angetroffenen Brutvogelarten sind in Brandenburg und im Umfeld so groß, dass der Verlust weniger Brutplätze keine negativen Auswirkungen auf die Populationen haben wird. Die vorkommenden Arten sind landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet bzw. aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Bei den betroffenen Vogelarten besteht aufgrund der weiten Verbreitung und hohen Mobilität auch ein weiter Bezugsraum für (funktionserhaltende) Maßnahmen, so dass weitere Maßnahmen zum Erhalt der Fortpflanzungsstätten nicht erforderlich sind.

Die Elster als freibrütende Art der Gehölze nutzt ein System mehrerer, i. d. R. abwechselnd genutzter Niststätten. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelner führt i. d. R. nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011). Da es sich bei den betroffenen Vogelarten hinsichtlich ihrer Habitatansprüche um wenig anspruchsvolle Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden werden. In der Umgebung sind, auch bei Umsetzung des Vorhabens, ausreichend Großbäume zur Ansiedlung vorhanden. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorhabenbedingt ausgelösten Verbotstatbestände der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch geeignete Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung und das Etablieren von Ersatzniststätten vermieden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

#### 4.2.2.3 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Lebensraumsansprüche/Vorkommen

Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher. Er gilt als Brutparasit mit Vorliebe für strukturreiche Laub- und Nadelwälder und einzelne Wirtsbrutvogelarten.

Er kommt ab Mitte April zurück nach Mitteleuropa und ist dabei angewiesen auf das Vorkommen seiner bevorzugten Wirtsbrutvogelarten. Seine Hauptbrutzeit richtet sich demnach ebenfalls darauf aus.

In der Roten Liste von Deutschlands ist die Art in der Vorwarnstufe geführt, sie zählt zu den besonders geschützten Arten.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Vorhabenfläche bietet dem Kuckuck nur je nach Wirtsbrutvogelart geeignete Brutplätze, aber mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nur in geringer Anzahl. Bei Arbeiten in diesem Bereich besteht die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen bzw. halten sich eh nicht im Gebiet ihrer Jungtiere auf.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Tötungsgefahren bestehen nicht.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es können Störungen während der sensiblen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit in Form von Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen oder durch Erschütterungen auftreten. Es handelt sich hier um eine Art, die für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit als unspezifisch eingestuft (GARNIEL et al, 2010) wird.

Vor diesem Hintergrund kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Für die genannten Arten ist somit der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Die Art gehört in Gehölzbereichen des Naturraums zu den mittelhäufigen Arten mit einer großen, aber im Rückgang befindlichen lokalen Population.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt (MUGV, 2011), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

#### 4.2.2.4 Star (*Sturnus vulgaris*)

Lebensraumansprüche/Vorkommen

Der Star gilt Kurzstreckenzieher. Er bevorzugt die Kulturlandschaft mit Feldgehölz und -hecken. Die Bäume sollten entsprechend Höhlungen aufweisen (Specht).

Die Bestände sind im Rückgang begriffen. In der Roten Liste Deutschlands wird Star mittlerweile als stark gefährdet eingeordnet.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Vorhabenfläche bietet dem Star nur wenige geeignete Brutplätze in den Höhlenbäumen, da der größte Teil der Gehölze höhlenfrei oder zu jung ist. Bei Arbeiten in diesem Bereich besteht die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Tötungsgefahren bestehen nicht.

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Der Star als Kulturfolger besitzt jedoch nur eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al, 2010).

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt (MUGV, 2011), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestand tritt damit nicht ein.

#### Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

#### 4.2.2.5 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

##### Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Trauerschnäpper ist ein Langstreckenzieher in MEUR. Er kommt im April aus seinem Winterquartier in Afrika und zieht ab September wieder zurück. Er bevorzugt Laub- und Mischwälder, Parks und Gärten.

Die Hauptbrutzeit beginnt Mitte April bis Mitte August. Der Trauerschnäpper gilt als mittel-/häufiger Brutvogel.

Die Bestände befinden sich in Brandenburg im Rückgang. In der Roten Liste Deutschlands wird der Trauerschnäpper als gefährdet eingestuft (Kategorie 3).

##### Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Vorhabenfläche bietet dem Trauerschnäpper nur wenige geeignete Brutplätze in den wenigen Höhlen, welche in nur wenigen Bäumen (einer gefällt) zu finden sind. Bei Arbeiten in diesem Bereich besteht die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Tötungsgefahren bestehen nicht.

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Der Trauerschnäpper hat nur eine schwache Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al, 2010) und wird somit als eher unempfindlich eingeordnet

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst nach Aufgabe des Reviers erlischt (MUGV, 2011), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung und Ausbringen von Nisthilfen ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

**Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen**

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

**4.2.2.6 Feldsperling (*Passer montanus*)**

**Lebensraumsansprüche/Vorkommen**

Der Feldsperling ist in MEUR ein Standvogel, z.T. zieht er aber auch etwas in südlichere Richtung im Winterhalbjahr. Der Feldsperling bevorzugt eigentlich strukturreiche Randbereiche, wie lichtere Waldränder, Feldgehölze, Hecken, Alleen, Parks und Gärten. Jedoch hat er sich in einigen Teilen Europas als Stadtvogel neben oder anstatt des Haussperlings etabliert.

Der Feldsperling ist sehr gesellig und besetzt in lockeren Brutkolonien oftmals in der Nähe zu menschlichen Siedlungen Feldgehölze oder kleine Laubbäume und -gebüsche. Außerhalb der Brutzeit schließen sich die Tiere zu größeren Trupps zusammen, in denen auch andere Arten geduldet werden.

In Brandenburg gilt der Feldsperling noch als sehr häufig, ist jedoch im Rückgang begriffen. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands und Brandenburgs in der Vorwarnliste geführt. Hauptgefährdungen entstehen vor allem durch den Menschen und eine Zerstörung geeigneter Bruthabitate, da vor allem nach Sanierungen Gebüsche vor Häusern oder Plätze an Häusern entfallen.

**Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit einer Baufeldfreimachung durch Rodung von Bäumen und den Gehölzbeständen besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere der Feldsperlinge. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Die Feldsperlinge pflegen insgesamt kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen oder menschlichen Siedlungen (GARNIEL et al, 2010) und gelten als relativ unempfindlich.

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet konnten umherwandernden Trupps in den Gehölzen und Büschen an der östlichen Grenze akustisch verortet werden. Es wird aber vermutet, dass sich diese auch in der Zeit der Brut hier aufhalten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Rodung von Gehölzen kann daher nicht ausgeschlossen werden und muss durch entsprechende Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

#### 4.2.2.7 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

##### Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher und zieht schon mit dem Beginn des Spätsommers Ende Juli in Richtung der afrikanischen Savannen.

Eigentlich ist der Gartenrotschwanz als Höhlen und Halbhöhlenbrüter stark an einen alten Baumbestand gebunden. Gerade halboffene, abwechslungsreiche Landschaften, wie alte Parke, Friedhöfe und Industriestandorte mit lichtem, trockenem Gehölzbestand, Gebüsch und aufgelockerten Strauch- und Krautschichten werden gerne angenommen. Als Brutplätze dienen Baumhöhlen, Fels- und Mauerlöcher, aber auch Nistkästen.

In Brandenburg gilt der Gartenrotschwanz noch als mittel/häufig, die Bestände sind jedoch im Rückgang. Der Baumbestand bietet dem Vogel aufgrund seines Alters nur geringe Anzahl potentieller Brutstrukturen. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands und Brandenburgs in der Vorwarnliste geführt. Hauptgefährdungen entstehen vor allem durch die Rodung von Höhlenbäumen und eine Zerstörung strukturreicher lichter und trockener Wälder/-ränder durch die Schaffung größerer einheitlicher Landschaftsstrukturen, aber auch die Sanierung von älteren Gebäudebeständen.

##### Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit einer Baufeldfreimachung durch Rodung von Gehölzbeständen besteht eine Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Für den Gartenrotschwanz werden mittlere Effektdistanzen von 300m zu Straßen oder menschlichen Siedlungen (GARNIEL et al, 2010) vorgeschlagen und somit gilt er im Gegensatz zu den meisten anderen hier beschriebenen Arten als Vogel mittlerer Empfindlichkeit. Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind im Falle einer bisherigen Besiedelung nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet kommt es durch die Sanierung nicht zum Wegfall einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden und muss nicht durch entsprechende Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

#### 4.2.2.8 Haussperling (*Passer domesticus*)

##### Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Haussperling ist in MEUR ein Standvogel, maximal ein Kurzstreckenzieher und bis auf in den Polarregionen weltweit vertreten. Der Haussperling gilt als Paradebeispiel eines Kulturfollowers und bevorzugt die menschliche Nähe.

Der Haussperling ist sehr gesellig und besetzt in lockeren Brutkolonien (Abstand ca. 50 cm) Gebäudenischen und -höhlungen. Es können im Jahr zwei bis drei Bruten erfolgen, welche zeitlich meist kurz vor denen des Feldsperlings liegen. Außerhalb der Brutzeit finden sich die Tiere in größeren Trupps zusammen.

In Brandenburg gilt der Haussperling noch als sehr häufig, die Bestände als stabil. Das Nahrungsangebot ist für den samenfressenden Vogel auf den Ruderalflächen ausgesprochen hoch. Die Gebäudebestandteile bieten ideale Brutplatzbedingungen. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands in der Vorwarnliste geführt. Hauptgefährdungen entstehen vor allem durch den Menschen und eine Zerstörung geeigneter Bruthabitate aufgrund von Haussanierungen bei denen Gebäude-/ Fassadenrisen entfallen.

## Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit einer Baufeldfreimachung durch Rodung von Gehölzbeständen direkt in Siedlungsnähe besteht eine Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere der Haussperlinge. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Die Haussperlinge pflegen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen oder menschlichen Siedlungen (GARNIEL et al, 2010) und gelten als unempfindlich.

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet konnten bisher nur Sperlinge allgemein akustisch am östlichen Rand des Plangebietes verortet werden. Es wird vermutet, dass sich diese in der Zeit der Brut hier nur zu Nahrungssuche aufhalten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die Sanierung der Gebäude kann daher ausgeschlossen werden.

## Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

### 4.2.2.9 Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

#### Lebensraumansprüche/Vorkommen

Der Grauschnäpper ist ein Langstreckenzieher und bevorzugt von April bis August lichte Wälder, Parks und Gärten, wobei der Wartejäger an größere Bäume gebunden ist, da er einen erhöhten Platz als Ansitz für das Erbeuten von Insekten vor allem während der Brutzeit nutzt.

In der Zeit von Mai bis Juli erfolgt die Eiablage in Baumhöhlen, unter abstehender Rinde, aber auch in Gebäudenischen und Nistkästen.

Der Grauschnäpper ist nahezu flächendeckend in ganz Brandenburg verbreitet, aber auch im Rückgang begriffen. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands mittlerweile in der Vorwarnstufe geführt.

## Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit einer potenziellen Baufeldfreimachung durch Rodung potentieller Brutbäume besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere des Grauschnäppers. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Der Grauschnäpper gilt als Brutvogel mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al, 2010).

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht auszuschließen, dass Brutplätze des Grauschnäppers unmittelbar durch die Ausweisung und spätere Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt erst mit der Aufgabe des Revieres. Da aber ein System aus i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester besteht, hat die Entnahme einer Fortpflanzungsstätte keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann damit ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

## 5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vom 25.09.2020 sind folgende Maßnahmen verpflichtend:

Vor Umsetzung des Bebauungsplanes und dem Grundstücksverkauf ist zwingend eine faunistische Untersuchung für das gesamte B-Plangebiet durchzuführen. Die Faunistische Untersuchung umfasst dabei:

- faunistische Kartierung im Zeitraum März bis Juli zu tatsächlichen Vorkommen nach § 44 BNatSchG geschützter Tierarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier für europäische Vogelarten und Fledermäuse, (siehe auch Kapitel 4.2, S. 26)),
- Ableitung der Ergebnisse zur Darstellung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange.

## 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung können durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

### Fledermäuse

#### Bauzeitenbeschränkung

- Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase, werden die Zeiten für die Bau-  
feldfreimachung unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel  
und Fledermäuse auf Mitte November bis Ende Februar beschränkt.
- Zur Vermeidung von Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist  
die Bauzeit von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Son-  
nenuntergang zu beschränken.

#### Kontrolle auf Lebensstätten

- Vor Rodungsbeginn sind Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 50 cm  
auf Winterquartiere zu kontrollieren. Sollte das Vorhandensein von Fleder-  
mäusen festgestellt werden, sind die Stämme erschütterungsfrei abzusetzen  
und artspezifische Maßnahmen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen  
(z.B. Umsetzen in andere Winterquartiere, verbringen in den Stammabschnit-  
ten und sichern vor Prädatoren).
- Bei Bau-  
feldberäumungen innerhalb der Verbotszeiträume hat vor Baubeginn  
eine Kontrolle des Bau-  
feldes auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen und Fle-  
dermausquartieren zu erfolgen. Bei festgestelltem Besatz ist zu prüfen ob  
eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann bzw. sind die festgestellten  
Lebensstätten so zu sichern, dass eine Aufzucht gewährleistet bleibt.

#### Populationsstützende Artenhilfsmaßnahmen

- Rechtzeitige Anbringung von Fledermausersatzquartieren und Vogelnisthil-  
fen, deren Art und Anzahl entsprechend der festgestellten verlorengehenden  
Quartiere, Nist- und Brutplätze in gleicher oder vielfacher Anzahl zu ersetzen  
sind. Als Grundlage dient das Ergebnis der Faunistischen Untersuchung. Des  
Weiteren ist eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde er-  
forderlich.
- Erhalt von Einzelbäumen: Im B-Plan sind 16 markante und schützenswerte  
Einzelbäume der Arten Stieleiche (*Quercus robur*), Kiefer (*Pinus sp.*), Wald-  
kiefer (*Pinus sylvestris*), Eiche (*Quercus sp.*), Linde (*Tilia sp.*) und eine Rotei-  
che (*Quercus rubra*) als zu erhalten festgelegt.
- Im Bebauungsplan sind Grünstrukturen bestimmt, die geeignet sind, Vogel-  
arten der halboffenen Landschaft und der Siedlungen Habitat zu bieten. Zu die-  
sem Zweck sind lineare Hecken aus Strauchpflanzungen an den rückwärtigen  
Grundstücksgrenzen festgesetzt.

#### Risikomanagement

- Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemesse-  
ner und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksam-  
keit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische  
Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnah-  
men.

- Das Monitoring ist bezüglich ausgeführter Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel durchzuführen. Es beginnt im Jahr nach der Maßnahmenherrichtung und dauert 3 Jahre. Die Ergebnisse des Monitorings werden in einem Bericht aufbereitet und dokumentiert.
- Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist. Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicherstellen zu können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

#### Sicherung der Maßnahmen

- Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung in der Baugenehmigung oder vertragliche Regelungen zu erfolgen.

## 5.2 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität

Es handelt sich um Ausgleichsmaßnahmen, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz eines Eingriffs durch ein Vorhaben sicherzustellen.

#### Fledermäuse

Vor dem Verlust potentieller Quartiere müssen Ersatzlebensräume z.B. in Form von artspezifischen Fledermauskästen in räumlicher Nähe bzw. an Alt-/Neubauten angebracht werden. Siehe Populationsstützende Artenhilfsmaßnahmen.

#### Vögel

Verlustige Bruthöhlen sind eine Brutperiode vor Baubeginn durch künstliche Nisthilfen in räumlichem Zusammenhang zu ersetzen. Es sind Vogelnistkästen entsprechend dem vorgefundenem Artenspektrum im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensbereich anzubringen. Siehe Populationsstützende Artenhilfsmaßnahmen.

## 6 Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen

Es können für alle Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind daher derzeit nicht erforderlich.

## 7 Zusammenfassung

Mit dem vorgestellten Vorhaben sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nicht auszuschließen.

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft. Durch die geplanten Eingriffe werden nachweisbare Veränderungen des IST-Zustandes in den Habitaten der Tierarten ausgelöst. Hierzu zählen die Artengruppen der Fledermäuse (Jagdflüge, Quartierverdacht in Baumhöhlen und Gebäude) und der europäischen Brutvögel, insbesondere der Gebüsch-, Gebäude- und Freibrüter.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfung bestimmt, dass eine detaillierte faunistische Untersuchung für die Artengruppen Fledermäuse und europäische Brutvögel vor Umsetzung des B-Plans bzw. dem Verkauf der Grundstücke durchzuführen ist. Entsprechend der Ergebnisse der faunistischen Untersuchung und in Abstimmung mit der uNB sind erforderliche artbezogene Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population zu entwickeln.

## 8 Quellenverzeichnis

### Literatur:

- BENKERT, D. et al (Hrsg.1996): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
- EU KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG.
- GAERNIEL, 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARNIEL, 2007: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GELBRECHT et al. (2016): Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (Lepidoptera: Rhopalocera und HesperIIDae). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Beiträge zu Ökologie und Naturschutz, Heft 3,4, hrsg. Landesumwelt für Umwelt
- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Badgodesberg.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Heft 1 und 2 der Reihe Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Potsdam.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- MAUERSBERGER, R., BRAUNER, O., PETZOLD, F. & M. KRUSE (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 3, 4, 2013.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (1992): Rote Liste der gefährdeten Tiere im Land Brandenburg.
- RISTOW, M. et al. (2006). Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4), Beilage.
- RYSLAVY, T., THOMS, M., LITZKOW, B. & STEIN, A., 2013: Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2009 & 2010. In: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg., 2013): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 1 2013.
- TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen:

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S.258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 03) mit in Kraft treten am 01.06.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5)

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom Januar 2011.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), letzte Änderung durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 26.1.2010) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG vom 09.12. 1996 Nr. L 298), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 709/2010 der Kommission vom 22 Juli 2010 (ABl. EG L 212)